



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

I Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. November 1915.

1.

Errichtung des. k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin.

An Stelle der beiden aufgelösten Militärgouvernements in Piotrków und Kielce wurde für 'die gesamten unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin errichtet

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1915 Seine Excellenz den Herrn Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militärgeneralgouverneur, und den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld zu dessen Stellvertreter allergnädigst zu ernennen.



2.

Errichtung des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

Das k. u. k. Kreiskommando hat am 8. September seine Amtstätigkeit im ganzen Kreise Lublin aufgenommen.

Das Amtsgebiet des Kreiskommandos umfasst die Gemeinden Bełzyce, Bychawa, Chodel, Jastków, Jaszczów, Konopnica, Krzczonów, Niedrzwica, Mełgiew, Piaski, Piotrowice, Piotrków, Wojciechów, Wólka, Zemborzyce.

Alle Gemeindevorsteher und Soltyse wurden nach Ablegung des dienstlichen Gelöbnisses mit Legitimationen und Amtssiegeln, ferner mit neuen amtlichen Abzeichen beteilt.

In jeder Gemeinde wurde ein Hilfskomité gebildet. Die Aufgaben dieser Komités sind folgende:

Vorsorge für die Unterbringung jener Bewohner des Kreises, deren Häuser infolge der kriegerischen Operationen oder durch Feuer zerstört wurden; dieselbe erfolgt teils durch Unterbringung in Nachbarhäusern, teils in zu diesem Zwecke zu errichtenden Winterbaracken;

Errichtung von Lebensmittelverkaufsstellen, die es dem ärmeren Teile der Bevölkerung ermöglichen sollen, die nötigen Nahrungsmittel zu billigem Preise zu beschaffen;

Antragstellung an das Kreiskommando betreffend die Beschaffung von Bauholz und Brennmaterial sowie Bekleidung, Wäsche und Beschuhung für die arme Bevölkerung;

Vorsorge für die Regelung dringender sanitärer Angelegenheiten etc.

Allen Gemeinden wird die genaue Beobachtung und Durchführung der im Verordnungsblatte für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen, kundgemachten Befehle und Verordnungen zur strengsten Pflicht gemacht. Insbesondere wird die Aufmerksamkeit auf die folgenden Verordnungen gelenkt:

1) betreffend die Verwendung der Ernteergebnisse, V. Stück, Nr. 20 und VI. Stück, Nr. 27.
2) über Meldungen: I. Stück, Nr. 3.
3) über das Passwesen, VIII. Stück, Nr. 35.
4) über den Besitz von Waffen: I. Stück, Nr. 4.
5) über das Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten: III. Stück, Nr. 10.

3.

Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österr.-ungar. bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7 des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen und den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1.

Die Bewerber haben sich persönlich beim Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

2.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

a). Bewerber, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b). Minderjährige, welche die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes nicht beizubringen vermögen;

c). Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte stehen;

d). Bei der ärztlichen Untersuchung für geistig oder körperlich nicht geeignet befundene;

3.

Liegt keiner der oberwähnten Abweisungsgründe vor so werden die Bewerber am Sitze des Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich befundenen Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des einzelnen entsprechen.

4.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung werden, soweit die beigebrachten Ausweise nicht hinreichen, Erhebungen über die moralische und politische Eignung der Bewerber eingeleitet und bei entsprechendem Ergebnis derselben die Zustimmung Seiner Excellenz, des Militärgeneralgouverneurs, eingeholt.

Wird durch die Erhebungen die moralische Eignung und politische Verlässlichkeit nicht genügend dargetan oder die Zustimmung verweigert, so werden die Aufnahmsgesuche abgewiesen und die Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

5.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das Kreiskommando dem Bewerber eine Eintrittsbewilligung aus. Sobald mindestens 25 mit Eintrittsbewilligungen beteilte Bewerber vorhanden sind, jedenfalls aber sechs Wochen nach der Unterbringung werden die Bewerber vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördert.

Zuständig ist für die Kreise links der Weichsel das k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Przemyśl.

6.

Das Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der oben erwähnten Unterbringung befreien und sie zur selbständigen Meldung beim Ergänzungsbezirkskommando ermächtigen.

7.

Eine Abweisung des Aufnahmsgesuches ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

4.

Eröffnung des k. u. k. Etappenpost und Telegraphenamtes in Lublin.

Am 21. Oktober 1915 wurde das k. u. k. Etappenpost und Telegraphenamt in Lublin für den Zivil-Post-und Telegraphenverkehr eröffnet.

5.

Postanweisungsverkehr im Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 7, März 1915 V. Bl. Nr. 9, über den Post-und Telergaphendienst, §- 4 Pkt. 7 und § 5. Pkt. 7 wird bestimmt:

§ I.

Die Ueberweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:

a). innerhalb des Okkupationsgebietes,

b). nach und aus Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Hercegovina,

Im Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II. Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummernbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 Kronen.

Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanweisungen sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 Heller beträgt.

Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für je 50 K. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit,

Der Portofreiheitsvermerk: „Dienstsache“ und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegraphischer Uebermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist werden die Postanweisungen, zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Ueberbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet die Legitimation des Ueberbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage und zwar;

a). nach dem Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat:

b). nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn-und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a). Bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen.

b). Wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Ueberbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten. (§ 6 Absatz 3.).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe, Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem, auf die Einzahlung folgenden Tag angerechnet, verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanweisungsdienst würde am 11 Oktober 1915 aufgenommen.

6.

Bergbehörden.

Alle in österr.-ungar. Verwaltungsgebiete von Russ-Polen gelegenen Berg-und Hüttenbetriebe sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen, etc. unterstehen in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa.

7.

Geldwährung.

Jedermann ist verpflichtet, ihm angebotene österr.-ungar. Geldsorten in Zahlung zu nechmen. Hiebei hat der folgende Umrechnungskurs zu gelten.

1 Goldrubel	=	2 Kronen 50	Heller
1 Noten- oder Silberrubel	=	2 „ —	„
1 Kopeke	=	2	„
1 Mark	=	1 Krone 36	„
50 Pfennig	=	68	„
10 Pfennig	=	13	„

8.

Entfernung russischer Aufschriften.

Alle Gemeindevorsteher werden neuerdins aufgefordert im Bereiche ihrer Gemeinden die Entfernung aller russischen Aufschriften auf Geschäftsschildern, Gebauden, Wegweisern Strassenbafeln usw. zu veranlassen.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Kronen geahndet.

9.

Beförderung von Zivilgütern auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn.

1. Mit Giltigkeit vom 1 Oktober 1915., wurde der Zivil-Güterverkehr auf den nachstehend verzeichneten Strecken der k. u. k. Heeresbahn unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sofern nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, erweitert, beziehungsweise neu eröffnet.

a) GRANICA — IWANGOROD

(stationen: Granica. Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów. Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce, Zagnańsk, Suchedniów, Skarżysko, (Bzin), Jastrząb. Radom, Jedlnia, Zagożdżon, Garbatka, Iwangorod Warsch. Bhf. Iwangorod Ostbhf.

b) GRANICA — ZĄBKOWICE (Sombkowice)

(stationen: Granica W. W., Strzemieszyce W. W., Ząbkowice. (Sombkowice)

c) KAZIMIERZ — SOSNOWICE

(stationen: Kazimierz, Sosnowice We. E).

d) STRZEMIESZYCE — ZAGÓRZE — DĄBROWA

e) STRZEMIESZYCE — GOŁONÓG We. DĄBROWA,

f) KIELCE — CZĘSTOCHOWA, (Tschenstochau)

(stationen: Piękoszów, Małogoszcz, Ludynia, Włoszczowa, Szelisławice, Koniecpol, Potok złoty, Olsztyn, Częstochowa Pers. Bhf).

g) SKARŻYSKO — (BZIN) — TOMASZÓW (Tomaschów)

(stationen: Blizin, Niekłań, Końsk, Korytków, Opoczno, Jeleń Tomaszów. (Tomaschów).

h) SKARŻYSKO (BZIN) — NADBRZEZIE

(stationen: Wąchock, Wierzbnik, Kunów, Ostrowiec, Ćmielów, Jakubowice, Nadbrzezie).

i) IWANGORÓD — LUBLIN

(stationen: Gołąb, Nowo-Aleksandrja, Klementowice, Nałęczów, Motycz Lublin).

k) LUBLIN — CHEŁM *)

(stationen: Minkowice, Trawniki, Rejowiec, Zawadówka, Chełm*).

l) LUBLIN — LUBARTÓW

(stationen: Bystrzyca, Lubartów*).

m) LUBLIN — ROZWADÓW

(stationen: Wrotków, Zemborzyce, Strzeszkowice, Niedrzwica duża, Niedrzwica mała, Sobieszczyny, Borkowizna, Wilkołaz, Pulankowice, Kraśniki Karpiówka, Szastarka, Rzeczyca, Lychów, Zaklików, Lipa, Rozwadów).

II. Zur Beförderung sind nachstehende Güter zugelassen.

1. Militärgüter. ferner Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Heeresverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2. Sonstige Zivilgüter, lebende Tiere und Leichen gegen Entrichtung der Gebühren nach den Bestimmungen des bei den Guterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Waffen Munition und Sprengmitel aller Art,

III. Aus den Beförderungsbedingungen werden die nachstehenden hervorgehoben:

1. Eine Beförderungspflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

3. Die Beförderung erfolgt;

a) im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Osterreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter Frachtbriefe.

b) im Verkehre von Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und von Stationem der Eisenbahnen Osterreichs und Ungarns sowie der bosnischherzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reich gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und Deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb oder deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als

---

*) Bezeichneten Strecken ist der Zivilgüterverkehr dermalen noch nicht eröffnet.

Bestimmungsstation die Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. P. Sosnowice We. E. Ząbkowice (Sombkowice) Częstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschów) mit dem Zusatz, „zur Weiterbeförderung nach............ (Empfangstation)“ auszuführen ist

c) im Verkehre von im Deutschen Reich gelegenen Stationen und von in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationem der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und nach Stationen der Eisenbahnen Oesterreich—Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner von der Uebergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Ząbkowice (Sombkowice) Częstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschów) auszustellender Frachtbriefe, deren, Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

3. An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahn betriebsreglements gelten auf den vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn lediglich diese Beförderungsbedingungen.

4. Sendungen, deren Inhalt in den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

5. Die Fracht ist im Lokalverkehre der vorgenennten Strecken der k. u. k. Heeresbahn für die ganze Beförderungsstecke im Verkehre nach und von deutschen Stationen einschliesslich der „osterreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken für die Strecke bis zur Uebergansstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Ząbkowice (Sombkowice) Częstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) im Voraus zu bezahlen die Fracht für die restliche Strecke wird auf den Empfänger überwiesen,

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Osterreichs und Ungarns. sowie der bosnisch herzegowinischer Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen. Ponys, Maultiere und Esel. ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichen.

6. Die Fracht ist auf Grund des Tarifes, der bei den Güterabfertigungstellen zur Einsicht aufliegt, in Kronen Währung zu bezahlen.

Ausnahmen hievon geben die Guterabfertigunsstellen bekannt.

7. Barvorschüsse und Nachname nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung sowie die Einteilung nachtraglicher Verfügungen sind unzulässig.

8. Die Benachrichtung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt, sofern nicht für einzelne Stationen anderes verfügt, als vollzogen, wenn sie durch Aushang in der Futerabfertigungstelle bekanntgegeben ist.

9. Werden die Guter nicht binnen drei Tagen nach (Aushang der) Benachrichtigungen abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwendet werden, Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender:

10. Für Verlust Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

11. Hinsichtlich der Ein-Aus und. Durchfuhr gelten die Strecken der k. u. k. Heeresbahn gegenüber Oesterreich-Ungarn-und Deutschland als im Auslande gelegen.

Berichtigung.

In der deutschen Ausgabe des Amtsblattes I. Stück Nr. 11 ist der infolge Druck fehler falsch wiedergegebene Jagdkalender durch folgende Tabelle zu ersetzen:

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Edel—und Damhirsch												
Rehbock												
Hasen												
Haselhuhn												
Auer—und Birkhahn			15		15							
Rebhuhn								15				
Fasan								15				
Wachtel und Wildtaube												
Trappe		15						15				
Sumpfvögel				15								
Wasservögel				15								

10.

Waffenverbot..

Dem k. u. k. Kreiskommando gelangte zur Kenntnis, dass sich im Besitze der Zivilbevölkerung noch immer Waffen befinden, die entgegen den diesbezüglich ergangenen Befehlen nicht abgeliefert wurden.

Es wird hiemit neuerlich in Erinnerung gebracht, dass der Besitz von Waffen jeder Art verboten und nach den Kriegsgesetzen strafbar ist. Alle Personen, welche noch Waffen besitzen und sich nicht mit einer Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos ausweisen können, haben dieselben sofort abzuführen, u. zw. im Bereiche der Stadt Lublin beim k. u. k. Polizeikommissariate, im sonstigen Kreisgebiete beim nächsten Gendarmeriepostenkommando.

11.

JAGDKALENDER.

Folgende Wildschon- und Abschusszeiten sind zu beobachten:

Schonzeit: ■

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Edel—und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■				
Hasen		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■	■			
Auer—und Birkhahn	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■				
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15	■	■	■	■
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel und Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■					
Trappe		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvögel				15 ■	■	■						
Wasservögel				15 ■	■	■						

Das Jagen auf weibliches Rot- Dam- und Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auer- und Birkhennen sowie Singvögel ist Verboten.

In Staats und städtischen Wäldern ist die Jagd ausnahmslos strengstens untersagt.

12.

Entweichung von Zivilkutschern und Arbeitern:

Im Bereiche der Armee im Felde in Verwendung stehende Zivilkutscher und Arbeiter werden im Falle ihrer Entweichung vom Dienste, falls ihnen ausser der Entweichung kein anderes strafbares Delikt zur Last fällt, mit einer der Dauer der Entweichung entsprechenden Strafe geahndet.

Ist mit der Entweichung eine andere strafbare Handlung verbunden, so unterliegen die oberwähnten Personen, als zur Armee im Felde gehörend und daher unter den Kriegsgesetzen stehend, der Bestrafung durch das zuständige Feldgericht.

13.

Preisangabe der Lebensmittel.

Alle Geschäftsleute, welche Lebensmittel feilhalten, haben sowohl in den Schaufenstern als auch im Geschäftslokale selbst an gut sichtbarer Stelle gleichlautende Verzeichnisse anzubrigen, in denen Gattung und Preis der zum Kaufe angebotenen Gegenstände anzugeben ist.

Das kaufende Publikum wird im eigenen Interesse aufgefordert, diese Preisangaben und den Verkauf nach denselben zu überwachen, Uebertretungen dieser Verordnung und offensichtliche Preistreibereien unverzüglich beim k. u. k, Polizeikommissariate in Lublin, bzw. dem nächstgelegenen Gendarmeriepostenkommando zur Anzeige zu bringen.

Alle Geschäftsleute, womit immer sie Handel treiben mögen, sind verpflichtet, an den in den Schaufenstern ausgelegten Waren die Preise anzugeben und nach denselben zu verkaufen.

Zuwiderhandelnde werden in Betretungsfalle mit Geldstrafen belegt, bei Wiederholung mit Sperrung des Ladens und Einziehung der Vorräte zugunsten Notleidender bestraft.

14.

Warenverkauf in Umherziehen.

Jeder Warenverkauf im Umherziehen ist bis auf weiteres strengstens untersagt.

Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der **Markttage**; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen jedoch mit einer vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Gewerbelizenz ausgestattet sein.

15.

W a r e n a u s f u h r.

Zufolge Befehles des k. u. k, Etappenoberkomandos Nr. 90406 von 3 Oktober 1915 wird verlautbart, dass von kais. deutschen Behörden ausgestellte Erlaubnisscheine in keinem Falle eine Befugnis zur Ausfuhr von Waren aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete begründen können.

16.

Todesurteil.

Das Standgericht als erkennendes Gericht in Lublin hat nach der am 10. Oktober 1915 durchgeführten Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Angeklagten:

1. Josef Woźniak,

in Bychawka, Bezick Lublin, geboren, 48 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Maurer, derzeit in der Haft,

2. Aniela Górajek,

in Niedrzwica Kościelna geboren, 38. Jahre alt, röm.-kath., ledig, Taglöhnerin derzeit in der Haft

sind schuldig,

sie haben in der Nacht vom 6, auf. den 7. Oktober 1915 in Trojaczkowice und zwar Josef Woźniak durch Schläge mit der Hacke auf den Kopf gegen Nikolaus Marczyk und Marianna, Janina, Stanisława Marczyk und Marianna Kozyrowa in der Absicht, zu töten und eine fremde bewegliche Sache mit Gewalttätigkeiten gegen diese Personen an sich zu bringen, tückischer Weise auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte, wobei die Aniela Górajek im vorherigen Einverständnis mit demselben unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes auf eine tätige Weise mitgewirkt hat; sie haben hiedurch das Verbrechen des meuchlerischen Raubmordes nach § 413, 414 p. 1. u. 2. M. St. G. begangen

und werden hiefür

gemäss Verordnung des A.O.K./E.O.K. vom 16. März 1915 Op. Nr. 32183 und § 444 M. St. P. O.

zur Todestrafe durch den Strang verurteilt

und zwar soll die Todesstrafe zuerst an Josef Woźniak vollzogen werden.

Dieses Urteil wurde am. 19. Oktober 1915 bestätigt und vollzogen.

A v i s o.

Der Kreiskommandant empfängt Privatparteien jeden Tag in der Zeit von 11—12 Uhr vormittags.

Beilage zum Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin, I. Stück.

Steckbriefe.

I.

Der Wachtmeister JANOS KUS, angeblich des 10. Husarenregiments, wegen Verbrechens der Desertion, des Diebstahls und des Betruges verdächtig, ist am 7. Oktober aus der Haft im k. u. k. Feldarreste (Spital) entwichen.

Janos Kus, am 6. Oktober 1893 in Budapest geboren, röm.-kath., ledig, Fleischhauer von Beruf, spricht ungarisch, deutsch und polnisch.

Personsbeschreibung:

mittelgross, Haare dunkelblond, kurz geschoren, ohne Bart, trägt die grosse silberne oder bronzene Tapferkeitsmedaille und rote Aufschläge.

II.

Am 25. Semtember 1915. ist aus der Haft des Kreiskommandos Lublin der wegen des Verbrechens der Desertion nach § 183, M. St. G, und Verbrechens nach § 502, 504 lit. b. und M. St. G. inhaftierte MAX KREISL, angeblich Infanterist des L. I. R. 28 entwichen.

Kreisl ist 28. Jahre alt, geboren und zuständig in Kossow, mosaisch. Er ist von Gestalt mittelgross, hat schwarze Haare, eine grosse gerade vorspringende Nase, ist glatt rasiert und war mit einer feldgrünen Montur (Bluse und Hose) eines Legionärs und dem hechtgrauen Mantel eines polnischen Gymnasiasten bekleidet; Bluse und Mantel haben grüne Aufschläge.

Alle Kommandos und Behörden werden ersucht, die Obgenannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin einzuliefern.

Lublin, am 30. November 1915.

August Ritter von Turnau m. p.

k. u. k. Oberstleutnant und Kreiskommandant.